

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 28. April 2023 | Nummer 4/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil WolletzSeite 1
- Ausführungsanordnung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensgebiet „Ortslage Neuhof“,
Verf.-Nr.: 5–003-S.....Seite 2
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II,
Verf.-Nr.: 5–003-R.....Seite 2
- Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“Seite 3
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
auf die Stadt AngermündeSeite 4
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Parsteinsee
auf die Stadt AngermündeSeite 5

Amtliche Mitteilungen

- 1. Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Sitzungsdienst und Tierpark (m/w/d)Seite 6

Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 22.02.2023 mit Beschluss Nr. BV–018/2023 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Wolletz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 15.03.2023

Bewer
Bürgermeister

— Amtliche Bekanntmachungen —

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der

**Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhoﬀ“, Verf.-Nr.: 5-003-S**

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

1. Mit dem **01. Mai 2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Mai 2023** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über. Hiervon erfasst sind auch wesentliche Grundstücksbestandteile wie Gebäude und bauliche Anlagen, Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen, Bäume und Sträucher.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 64 FlurbG).
5. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher

notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, sodass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 28.03.2023

im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

**Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
Verfahrensteilgebiet Süd II
Verfahrens-Nr.: 5-003-R**

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse <https://l elf.brandenburg.de/l elf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt5od93t192su82/> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- am 22.05.2023 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- vom 23.05.2023 bis 24.05.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- sowie am 25.05.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

— Amtliche Bekanntmachungen —

im

Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“ Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

vom 08.05.2023 bis 11.05.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Teilnehmer um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

am 12.06.2023 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

vom 13.06.2023 bis 14.06.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

sowie am 15.06.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im

Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal – „Natura 2000 – Haus“ Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen

zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

vom 30.05.2023 bis 01.06.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 - 29

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 31. März 2023

im Auftrag

Steffen Brack

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 15.05.2023 bis 29.02.2024 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag–Donnerstag 09.00–15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00–12.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Angermünde und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 15.05. bis 10.11.2023 sowie im Polder A vom 18.09.–22.09.2023 statt. Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2023 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2023 bis 29.02.2024.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger

und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38–41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie die Landesbestimmungen §§ 78–85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 31.03.2023

gez. Ch. Schmidt

Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „Welse“

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen auf die Stadt Angermünde

Zwischen
der Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister Frederik Bewer,
Markt 24, 16278 Angermünde –
als Schulträger der Grundschule „Gustav Bruhn“

und
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, dieses vertreten durch den Amtsdirektor Jörg Matthes,
Eisenwerkstrasse 11, 16230 Britz

wird auf der Grundlage von § 101 und des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. 1/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. 1/22, [Nr. 7]) und § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen überträgt der Stadt Angermünde als Träger der Grundschule „Gustav Bruhn“ die Grundschulträgerschaft. Die Aufgabenübertragung schließt die Befugnis zum Erlass der Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes entsprechend § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis sechs, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt an der Grundschule „Gustav Bruhn“ beschult werden und aus der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stammen, werden weiterhin dort beschult.

§ 2

Schulbezirk

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stimmt ihrer Aufnahme in die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Angermünde (Schulbezirkssatzung) zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

- (1) Der Schulkostenbeitrag, der an die Stadt Angermünde zu zahlen ist, wird gem. § 116 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg berechnet.
- (2) Die Schulkostenbeiträge werden in zwei Teilbeträgen zum 1. Mai und zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres vorläufig erhoben. Die Endabrechnung erfolgt zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres.

§ 4

Laufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den beteiligten Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden
- (3) Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten

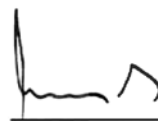
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark, wirksam.



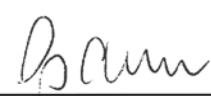
Bewer, Bürgermeister
der Stadt Angermünde
Angermünde, den 15.2.2023



Radloff, Stellv. Bürgermeister
der Stadt Angermünde
Angermünde, den 15.02.2023



Matthes, Amtsdirektor
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Britz, den 8.2.2023



Spann, Stellv. Amtsdirektorin
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Britz, den 07.02.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen auf die Stadt Angermünde

Genehmigung

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt die Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen auf die Stadt Angermünde vom 7./8./15. Februar 2023.

Prenzlau, den 4. April 2023



Karina Dörk

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Parsteinsee auf die Stadt Angermünde

Zwischen
der Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister Frederik Bewer,
Markt 24, 16278 Angermünde –
als Schulträger der Grundschule „Gustav Bruhn“

und
der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Jörg Matthes,
Eisenwerkstrasse 11, 16230 Britz

wird auf der Grundlage von § 101 und des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. 1/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. 1/22, [Nr. 7]) und § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee überträgt der Stadt Angermünde als Träger der Grundschule „Gustav Bruhn“ die Grundschulträgerschaft. Die Aufgabenübertragung schließt die Befugnis zum Erlass der Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes entsprechend § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis sechs, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt an der Grundschule „Gustav Bruhn“ beschult werden und aus der Gemeinde Parsteinsee stammen, werden weiterhin dort beschult.

§ 2

Schulbezirk

Die Gemeinde Parsteinsee stimmt ihrer Aufnahme in die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Angermünde (Schulbezirkssatzung) zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

- (1) Der Schulkostenbeitrag, der an die Stadt Angermünde zu zahlen ist, wird gem. § 116 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg berechnet.
- (2) Die Schulkostenbeiträge werden in zwei Teilbeträgen zum 1. Mai und zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres vorläufig erhoben. Die Endabrechnung erfolgt zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres.

§ 4

Laufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den beteiligten Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden
- (3) Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten

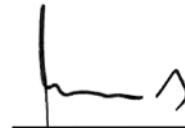
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark, wirksam.




Bewer, Bürgermeister
der Stadt Angermünde
Angermünde, den 15.2.2023



Radloff, Stellv. Bürgermeister
der Stadt Angermünde
Angermünde, den 15.02.2023



Matthes, Amtsdirektor
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Britz, den 07.02.2023



Spann, Stellv. Amtsdirektorin
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Britz, den 07.02.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Parsteinsee auf die Stadt Angermünde

Genehmigung

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – KGGBG – vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114 [Nr. 32], S. 2) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt die Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Parsteinsee auf die Stadt Angermünde vom 7./15. Februar 2023.

Prenzlau, den 4. April 2023



Karina Dörk

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n

Sachbearbeiter/-in Sitzungsdienst und Tierpark (m/w/d)

Die Vollzeitstelle ist nach dem TVöD mit der E6 bewertet und umfasst folgende **Schwerpunkte:**

- Organisation und Verwaltung des Sitzungsdienstes kommunaler Gremien der Stadt Angermünde mit entsprechender Protokollführung und Nachbereitung
- Beschlüsse ausfertigen und die Beschlusskontrolle durchführen sowie das Sitzungsdienstprogramm „Session“ betreuen
- Veröffentlichungen in den Angermünder Nachrichten und in anderen Medien
- Vertretung im Sekretariat des Bürgermeisters
- Sachbearbeitung der Tierparkangelegenheiten

Anforderungen an die Bewerber/-innen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder gleichwertiger Abschluss
- Führerschein Klasse B
- Kenntnisse zur Brandenburger Kommunalverfassung sind von Vorteil
- Ein gutes schriftliches und sprachliches Ausdrucksvermögen sowie Kommunikationsstärke bei persönlichen und telefonischen Kontakten
- Organisationsgeschick und Zuverlässigkeit mit der Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Sichere und gute IT-Kenntnisse in Verbindung mit einem zeitgemäßen Umgang aktueller Medien

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **15.05.2023**

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de